

Allgemeine Liefer-, Montage- und Zahlungsbedingungen der Schönreiter Baustoffe GmbH und deren Gesellschaften für Verbraucher

(nachfolgend „Schönreiter-Verkaufsbedingungen für Verbraucher“ genannt)

Präambel

Die Grundlage einer dauernden und bleibenden Geschäftsverbindung sind nicht allgemeine Geschäftsbedingungen, sondern eine gute Zusammenarbeit und gegenseitiges Vertrauen. Dennoch kommen wir nicht umhin, für alle Geschäfte mit unseren Kunden in unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einige Punkte abweichend bzw. ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen zu regeln.

§ 1 GELTUNGSBEREICH UND VERTRAGSGRUNDLAGEN

- 1.1 Die Schönreiter-Verkaufsbedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Rechtsgeschäfte der Schönreiter Baustoffe GmbH sowie sämtlicher mit ihr verbundener oder ihr gehörender Unternehmen (nachfolgend gemeinsam und jeweils einzeln „Schönreiter“ genannt) mit Verbrauchern.
- 1.2 Zu „Schönreiter“ gehören insbesondere: Schönreiter Baustoffe GmbH Essenbach, Schönreiter Baustoffe GmbH Grafing, Schönreiter Baustoffe GmbH Tacherting und Schönreiter Bauelemente GmbH & Co. KG.
- 1.3 Alle zwischen dem Käufer und uns im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag getroffenen Vereinbarungen ergeben sich insbesondere aus diesen Verkaufsbedingungen, der schriftlichen Auftragsbestätigung und der Annahmeerklärung.
- 1.4 In unseren Prospekten, Anzeigen und sonstigen Angebotsunterlagen enthaltene Abbildungen oder Zeichnungen sind nicht verbindlich, soweit die darin enthaltenen Angaben nicht von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.
- 1.5 Übernimmt Schönreiter zusätzlich zur Lieferung die Montage der Ware, bleibt es bei einem Kaufvertrag (§ 434 Abs. 2 BGB). In diesem Fall schuldet Schönreiter die sach- und fachgerechte Montage der Ware.

§ 2 PREISE, ZAHLUNG

- 2.1 In den angegebenen Preisen sind die Verpackungskosten und die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten; Liefer- und Versandkosten sind in den Preisen nicht enthalten.
- 2.2 Sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen worden ist, ist der geschuldete Kaufpreis ohne Abzug Zug-um-Zug gegen Lieferung, spätestens 8 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.
- 2.3 Schönreiter ist im Falle des Zahlungsverzuges berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verlangen. Schönreiter bleibt vorbehalten, einen etwaig höheren Schaden nachzuweisen.

§ 3 AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Aufrechnung mit Ansprüchen jeglicher Art ist nur zulässig, wenn Forderungen gegenüber Schönreiter rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unstreitig gestellt wurden.

§ 4 LIEFER- UND LEISTUNGSZEIT

- 4.1 Unsere Liefertermine oder Lieferfristen sind ausschließlich unverbindliche Angaben, es sei denn, diese sind ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden.
- 4.2 Kann eine ausdrücklich als verbindlich vereinbarte Lieferfrist betriebsbedingt nicht eingehalten werden oder kommt Schönreiter aus einem anderen Grund in Verzug, ist durch den Käufer eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung der Leistung zu setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf ist der Rücktritt vom Kaufvertrag möglich.

§ 5 RECHTE BEI VERZUG UND MÄNGELN SOWIE HAFTUNG

- 5.1 Die Haftung von Schönreiter wegen Mängeln an der Kaufsache bzw. wegen Mängeln an der Montage der Kaufsache richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des BGB. Soweit der Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes eröffnet ist, gelten die dort einschlägigen Vorschriften.
- 5.2 Schönreiter haftet auch im Rahmen einer Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie, sofern eine solche bezüglich des gelieferten und/oder montierten Gegenstands abgegeben wurde. Treten Schäden ein, die darauf beruhen, dass die garantierte Beschaffenheit oder Haltbarkeit fehlt, jedoch nicht unmittelbar an der von Schönreiter gelieferten Ware, so haftet Schönreiter nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von unserer Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie umfasst ist.
- 5.3 Beruht ein Schaden aufgrund von Verzug oder wegen eines Mangels auf einer einfach fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf, so ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt. Das Gleiche gilt, wenn dem Käufer Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung zustehen.
- 5.4 Weitergehende Haftungsansprüche gegen Schönreiter bestehen nicht, und zwar unabhängig von der Rechtsnatur der erhobenen Ansprüche.

§ 6 EIGENTUMSVORBEHALT

Die gelieferte oder eingebaute Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus diesem Vertrag unser Eigentum.

§ 7 SCHLUSSBESTIMMUNG UND ANZUWENDENDEN RECHT

Auf unseren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.